

Amt

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2038/22

Titel

Bürgerbegehren im Ortsteil Büßleben "Bewusst nachhaltige und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte Büßleben" - abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO i. V. m. §§ 16 Abs. 2, 15 Abs. 2 ThürEBBG

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen.

Der Wortlaut des Begehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass im Rahmen der Kanalarbeiten und Planung des Begleitgrüns in der Ortslage Büßleben eine bewusst nachhaltige und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte erfolgt, die sich an nachfolgenden Forderungen orientiert:

- Pflanzung einer Tanzlinde auf dem Platz "Am Peterbach",*
- Festlegung eines Standortes für eine mögliche spätere Errichtung eines Backhauses (als Versorgerstation mit Grill, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss),*
- Anlage von Schotterrasen auf dem Platz "Am Peterbach" und Prüfung für Anlage am „Platz der Jugend“,*
- Mitentscheidung der Tanzlindeninitiative bei der Standort-, sowie der Arten- und Sortenwahl der zu pflanzenden Gewächse,*
- Prüfung bzgl. der Änderungsmöglichkeit der Lage und Anzahl der Parkplätze.“*

Vorstehend zur nachfolgenden Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird auf die bestehende Beschlusslage und die Rechtsfolgen verwiesen:

Der Stadtrat (Ausschuss SBUKV) hat in seiner Sitzung vom 30.11.2021 der Entwurfsplanung der Stadtverwaltung in der Drucksache 1343/21 zugestimmt. Dieser Beschluss bildete die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung der Bauleistungen entsprechend des Entwurfes der Stadtverwaltung und der anschließenden Vergabe der Bauleistung an den Auftragnehmer. Seit Frühjahr 2022 wird an der baulichen Umsetzung dieses Vorhabens gearbeitet.

Dem vorangehend hat die Stadtverwaltung diese Entwurfsplanung gemeinsam mit dem Ortsteilrat Büßleben erarbeitet und final am 17.11.2021 in der Sitzung des Ortsteilrates zur Abstimmung vorgelegt. Der Ortsteilrat hat dem Entwurf der Stadtverwaltung mehrheitlich zugestimmt. Die Bürgerinitiative (BI) war vom Ortsteilrat zu dieser Beratung hinzugezogen worden und hat die Planung der Stadt zur Kenntnis genommen und gemeinsam erörtert. Zu

dieser Sitzung haben sich BI, Stadtverwaltung und Ortsteilrat sehr intensiv und allumfassend über Für und Wider aller Ideen und Forderungen der BI ausgetauscht.

Die Stadtverwaltung, insbesondere der Ortsteilrat, hat in mehreren zurückliegenden Sitzungen eine inhaltliche Debatte mit der BI geführt, zuletzt in der Sitzung des Ortsteilrates vom 17.11.2021.

In seiner Sitzung am 28.09.2022 hat der Stadtrat über die DS 1557/22 entschieden und hier die formale Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Bauvorhaben bereits seit 3 Monaten (aktuell seit 5 Monaten) in der Umsetzung und wird infolge der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt (Auftragsvergabe der Stadt an Auftragnehmer) auch ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Für den Fall, dass der Stadtrat dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag der BI zustimmt, muss der Fortgang der Baumaßnahme unterbrochen werden, da zunächst eine umfangreiche Umplanung der Versorgungsleitungen in der Straße der Einheit und am Platz der Jugend erforderlich sind. Dies ist auch mit teilweiseem Rückbau bereits fertiggestellter Anlageteile der beauftragten Planung verbunden.

Lehnt der Stadtrat den Beschlussvorschlag der BI ab, übernimmt das Votum des Bürgerentscheides die Festlegung über die zukünftige Gestaltung des Areals. Bis zum Zustandekommen des Bürgerentscheides wird die Stadt die Baumaßnahme fortsetzen und erst danach die Bauarbeiten entweder unterbrechen, umplanen, rückbauen etc. oder die Umsetzung der vom Stadtrat bestätigten Planung weiter vollziehen.

Entgegen der Darstellung der BI fehlt eine finanzielle Deckung der Kosten für die Umplanung, die Unterbrechung der Arbeiten und den Rück- inklusive den Neubau bereits bestehender Anlagen. Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat in seinen früheren Stellungnahmen immer wieder darauf hingewiesen, dass die von der BI gewünschten Verschiebungen in der Oberflächengestaltung nicht zur Umplanung der Ver- und Entsorgungsleitungen führen dürfen, da hier die finanziellen Risiken nicht mehr abzuschätzen und wirtschaftlich auch nicht zu begründen sind. Weiter hat die Stadtverwaltung in allen früheren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass die von der Bürgerinitiative gewünschte Gestaltung, im Vergleich zur Planung der Stadt, insgesamt zum Verlust von Grünflächen führt, noch mehr Parkstellflächen für PKW schafft, weniger Platz für Neupflanzungen von Bäumen lässt und die (auch die ästhetische) Qualität von Schotterrasenflächen nicht mit der Qualität von Grünflächen zu vergleichen ist. Die technischen Voraussetzungen für ein zukünftiges Backhaus konnte die Bürgerinitiative an dem von ihnen geplanten Standort nicht zufriedenstellend lösen (Verstoß gegen die Selbstverpflichtung der Stadt zum Schutz von Bäumen, da Standort unter einem Baum gewählt; geplanter Wasseranschluss kann aus hygienischen Gründen nicht vorverlegt werden und ist nur durch Wiederaufgrabung fertiggestellter Oberflächen realisierbar; Schotterrasen verstößt gegen Selbstverpflichtung der Stadt zum Schutz der Bäume weil Schotterrasen stark verdichtet werden muss). Ebenso hat die Stadtverwaltung die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mit essbaren Früchten abgelehnt, da im dörflichen Umfeld bessere Lösungen bereits vorhanden sind.

Völlig ungelöst von der BI bleibt die Verkehrssicherungspflicht einer Tanzlinde im öffentlichen Raum und die öffentlichen Lasten zu deren Unterhaltung.

Die Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes geht nachfolgend auf die baulichen Auswirkungen der begehrten Änderungen der Bürgerinitiative ein:

Prüfung bzgl. der Änderungsmöglichkeit der Lage und Anzahl der Parkplätze:

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die Lage und Anzahl der Parkstellflächen geprüft und durch das planende Ingenieurbüro in einem Plan über die bestehende Ausführungsplanung auftragen lassen. Durch die Anordnung zusätzlicher Parkplätze unter Berücksichtigung der gültigen Regelwerke "RASt 06" bzw. der durch den Stadtrat beschlossenen " Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen 2022" erhöht sich der Anteil der versiegelten Flächen. Im Umkehrschluss verkleinern sich die Flächen und Möglichkeiten der Freianlagengestaltung. Tabellarisch sind die Bilanzen des früheren Bestandes, der Planung der Stadtverwaltung und die Ziele der BI in der Zeichnung dargestellt.

Weiterhin ergeben sich durch das Anlegen zusätzlicher Parkstellflächen und die grundsätzliche Änderung der Parkstellflächen Zusatzkosten für die Umplanungen insbesondere im Tiefbau, da die bisherige und bereits angelegte Trasse für die Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser) sowie die Lage der zu erneuernden Versorgungsleitungen ebenfalls neu geplant und bereits errichtete Anlageteile geändert werden müssen. Infolgedessen muss die laufende Baumaßnahme unterbrochen werden. Die ausführende Baufirma wird dadurch Behinderung und Mehrkosten anmelden. Die Kosten für die Umplanung und die Unterbrechung der Baumaßnahme sind aktuell nicht abschätzbar, können sich erfahrungsgemäß aber auf mehrere hunderttausend Euro belaufen. Der Zeitverlust allein für die Umplanung wird ca. 6 Monate in Anspruch nehmen, da die geänderte Planung mit allen Leitungsträgern neu abgestimmt und bestätigt werden muss.

Im Schreiben der BI vom 12.02.2022 wird mitgeteilt: ...*"Zusatzkosten entstehen nicht, da die Kosten für die begehrten Änderungen bei der Freiflächengestaltung innerhalb des Gesamtbudgets der bisher geplanten Umsetzung liegen"*

Das entspricht nicht den Tatsachen. Es fallen sehr wohl zusätzliche Kosten für Umplanungen an und wenn auch die Tiefbauplanungen geändert werden müssen, kommen Kosten infolge Bauunterbrechung und ggf. Rückbau bereits errichteter Anlagen hinzu.

Die Stadtverwaltung ist bestrebt, hinsichtlich der Lage und Anzahl der Parkplätze und auch zu allen weiteren Forderungen einen Kompromiss mit der BI zu erzielen, ohne dass es zu umfangreichen Änderungen der bestehenden Planung und zu Behinderungen bei der bereits im Bau befindlichen Maßnahme kommen muss. Die Gespräche mit der Vertrauensperson finden am 21.11.2022 statt.

An den Sitzungen des Ausschusses für SBUVK am 22.11.2022, am 06.12.2022 und des Stadtrates am 14.12.2022 wird die Stadtverwaltung teilnehmen, um über den aktuellen Abstimmungsstand mit der BI zu informieren und die Auswirkungen auf das laufende Bauvorhaben vorzustellen.

Dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag stimmt das Tiefbau- und Verkehrsamt aus den vorgenannten Gründen nicht zu.

Anlagen[a1]

Unterschrift Amtsleitung

14.11.2022

Datum

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2038/22

Titel

Bürgerbegehren im Ortsteil Büßleben "Bewusst nachhaltig und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte Büßleben" - abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO i.V.m. §§ 16 Abs. 2, 15 Abs. 2 ThürEBBG

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Garten- und Friedhofsamt gibt folgende Stellungnahme:

Der Wortlaut des Begehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass im Rahmen der Kanalarbeiten und Planung des Begleitgrüns in der Ortslage Büßleben eine bewusst nachhaltige und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte erfolgt, die sich an nachfolgenden Forderungen orientiert:

- Pflanzung einer Tanzlinde auf dem Platz "Am Peterbach",

Die Planung einer Tanzlinde an der gewünschten Stelle wurde nicht weiter verfolgt, da der Ortsteilrat Büßleben in seiner Sitzung am 02.09.2021 die Entfernung der geplanten Tanzlinde aus der vorliegenden Planung forderte. Es sind jedoch in der vorliegenden Planung Linden zur Pflanzung vorgesehen. Die Entwicklung der Bäume zur "Tanzlinde" wird aber, wie bereits in allen vorangegangenen Stellungnahmen des Garten- und Friedhofsamtes kritisch gesehen.

Tanzlinden haben die historische Funktion Treffpunkt für Feste und Tanzveranstaltung zu sein. Aufgrund ihrer Größe und ihres hohen Alters wurden sie genutzt, um drum herum oder in ihren Kronen zu tanzen.

Heutzutage sind nur wenige Tanzlinden erhalten. Meist wurde eine Baukonstruktion eingefügt, um einen Raum zu schaffen, in welchem getanzt werden kann.

Aus heutiger Sicht ergeben sich jedoch mehrere Schwierigkeiten, welche sich durch solche Baumnutzungen ergeben:

1. Es muss ein technisches Objekt (ähnlich einem Baumhaus) in den Baum eingebracht werden.

Bäume sind Lebewesen, welche Veränderungen unterliegen. Sie wachsen ihr ganzes Leben weiter. Die Kronenhöhe- und breite sowie die Dicke des Stammes nehmen ständig zu. Hindernisse und Gegenstände können dadurch einwachsen. So können Schäden am Baum bzw. Schäden an dem Objekt verursacht werden.

Damit ist ein hoher Kontroll- und Kostenaufwand verbunden, da die Baukonstruktion im Laufe der Zeit immer wieder an den neuen Stammumfang angepasst werden muss.

Konstruktionen, welche selbsttragend sind, also Fundamente besitzen, stellen einen Eingriff in den Wurzelraum dar. Die Fundamente bestehen aus Beton, welcher dauerhaft Platz für die Wurzeln nimmt.

Im Falle der Erneuerung solcher Fundamente, muss entsprechend sensibel und wurzelschonend gearbeitet werden, um die Wurzeln nicht zu beschädigen.

2. Die entstehende Fläche muss den Ansprüchen der Sicherheit genügen. Sowohl Fallschutz durch ein Gitter, als auch Fluchtwege müssen bedacht werden.

3. Die Kontrolle eines solchen Baumes ist erheblich erschwert, da der Baum nicht ohne weiteres von allen Seiten eingesehen werden kann.

Es müssen jene Stellen, in denen eine Berührung zwischen Baukonstruktion und Baum vorliegen (wenn auch nur temporär, bspw. durch Sturm) gesondert beobachtet werden. Der daraus resultierende Aufwand ist deutlich erhöht.

Auch muss vor jeder Nutzung eine Sichtkontrolle erfolgen, um bestehende potenzielle Gefahren zu erkennen und zu beseitigen.

4. Auch der Pflegeaufwand eines solchen Baumes ist signifikant höher.

Da die natürliche Wuchsform des Baumes reguliert werden soll, muss besonders in den ersten Jahrzehnten ein häufiger Schnitt (sogenanntes „Leiten“) erfolgen. Es entsteht ein jahrzehntelanger zeitlicher und kostenintensiver Mehraufwand für die Stadt.

Werden bei den Kontrollen bspw. Astausbrüche festgestellt, müssen diese schneller entfernt werden, da Tanzlinden einen besonderen Anziehungspunkt (ähnlich einer Parkbank oder Wetterschutzhütte im Wald) für Publikumsverkehr darstellen.

5. Die Verantwortung über die Kontrolle und Pflege des Baumes, sowie den Erhalt der Konstruktion, kann nicht auf Dritte übertragen werden. Hieraus erwachsen haftungsrechtliche Konsequenzen bei Eintritt eines Schadens.

- **Festlegung eines Standortes für eine mögliche spätere Errichtung eines Backhauses (als Versorgerstation mit Grill, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss),**

Die Errichtung eines Backhauses auf der relativ kleinen Fläche am Peterbach ist in Frage zu stellen. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und geplanter Neupflanzungen sind die Platzverhältnisse nicht ausreichend, da die Dimensionierung des Backhauses nicht definiert ist. In den Kronentraufbereichen wirkt sich ein Backhaus mit einer möglichen Hitzeentwicklung schädlich auf die Bäume aus.

Die Herstellung von Hausanschlüssen verursacht Kosten. Zunächst fallen Kosten für die Herstellung der Anschlüsse an, im Folgenden sind monatliche Gebühren zu entrichten, die vom Grundstückseigentümer und Nutzer zu tragen sind.

- **Anlage von Schotterrasen auf dem Platz "Am Peterbach" und Prüfung für Anlage am „Platz der Jugend“,**

Die Herstellung einer Schotterrasenfläche als Alternative zu einer Rasenfläche ist nicht als eine nachhaltige Begrünung zu betrachten, sie bildet keinen ästhetischen Anblick und ist nicht als Lebensraum für Insekten und Kleinstlebewesen geeignet.

- **Mitentscheidung der Tanzlindeninitiative bei der Standort-, sowie der Arten- und Sortenwahl der zu pflanzenden Gewächse,**

Die Arten- und Sortenauswahl zu pflanzender Gehölze kann mit der Tanzlindeninitiative besprochen und vorgestellt werden. Wie aber bereits in vorangegangenen Stellungnahmen erörtert, ist die Anpflanzung von z.B. essbaren Sträuchern oder Beerenost sehr kurzlebig und im öffentlichen Raum nicht zielführend. Es erfordert regelmäßige gärtnerische Pflege und führt damit zu einem Mehraufwand.

Im dörflichen Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass die Einwohner und Kinder im eigenen Garten Naturerlebnisse dieser Art durchführen können. Pflückobst lässt sich in der Feldflur meist problemlos etablieren.

- Prüfung bzgl. der Änderungsmöglichkeit der Lage und Anzahl der Parkplätze."

Die einzelnen Forderungen sind mit einer Begründung versehen, (Anlage 1).

Durch die Erhöhung der Anzahl von Stellplätzen entfallen Vegetationsflächen. Das kann nicht als nachhaltige Gestaltung bewertet werden.

Ob nun bewusst oder unbewusst nachhaltig, die vorgeschlagene Gestaltung ist keineswegs nachhaltig, wie die BI suggeriert. Ihrer Herstellung ist überaus konventionell und ihre Unterhaltung äußerst aufwendig und mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden, womit sie genauso wenig als praktisch definiert werden kann. Da Geschmack bekanntlich verschieden ist, kann darüber gestritten werden, ob eine verhältnismäßig kleine Linde, umgeben von einem dominanten Stahl- oder Holzgestell auf dem getanzt werden kann, eine ästhetische Offenbarung ist. In den nächsten 30 bis 50 Jahren wird aber das "Gestell" und nicht die Linde den Platz optisch dominieren.

Anlagen[a1]

gez. Dr. Döll

Unterschrift Amtsleitung

16.11.2022

Datum

Amt

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2038/22

Titel

Bürgerbegehren im Ortsteil Büßleben "Bewusst nachhaltige und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte Büßleben" - abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO i. V. m. §§ 16 Abs. 2, 15 Abs. 2 ThürEBBG

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o.g. DS nimmt die Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

Im Antrag zur Durchführung eines Bürgerbegehrens im Ortsteil Büßleben vom 12.02.2022 wird ausgeführt, dass keine zusätzlichen Kosten bezüglich der gewünschten Änderungen für die Flächengestaltung u.a. entstehen.

In der HHSt. 63020.95210 - Straßenausbaumaßnahmen Büßleben, Abwassertechnische Erschließung, stehen die notwendigen Finanzmittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 für die Maßnahmen zur Verfügung.

Die Zustimmung der Stadtkämmerei steht unter dem Vorbehalt der Kostengleichheit ggü. der bestätigten Entwurfsplanung zum Komplexobjekt Eiche/Platz der Jugend in Büßleben.

Anlagen[a1]

gez. Kühnel

Unterschrift Amtsleitung

18.11.2022

Datum